



Dokumentationsstelle für Musliminnen und
Muslime

T: +43/676/40 40 005

M: office@dokustelle.at

W: www.dokustelle.at

An das
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Per E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Dokustelle zum Ministerialentwurf mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung wurde.

Die Dokumentationsstelle für Musliminnen und Muslime nimmt zum Ministerialentwurf für das oben angeführte Bundesgesetz aus ihrem Tätigkeitsschwerpunkt Stellung und bezieht sich ausschließlich auf das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz.

Das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit hat gemäß Satz 1 des § 1 leg cit die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben.

Zu Beginn wird festgehalten, dass dieses Gesetz das im § 1 AGesVG beschriebene Ziel verfehlt. Denn durch diese Bestimmung werden betroffene Frauen viel mehr in die Isolation getrieben. Eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kann dadurch nicht ermöglicht werden, somit wird Integration nicht gefördert, sondern bewirkt viel mehr das Gegenteil.

Zudem widerspricht das Verhüllungsverbot aufklärerischen Errungenschaften, wie beispielsweise das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Es ist nicht zeitgemäß, dass Frauen Kleidungs Vorschriften unterworfen werden. Zudem ist es problematisch und verkehrt den „Grad der Integration“ an der Kleidung der Frau festzumachen.

Die Thematik des Verhüllungsverbots wurde bereits im Vorfeld in den Medien behandelt.

In diesem Zusammenhang ist auch sehr oft von „Emanzipation der Frau“ und „Befreiung der Frau“ die Rede gewesen. Dies impliziert jedoch ein falsches Verständnis der Emanzipation und zwar die Emanzipation durch Zwang, welches wieder in sich widersprüchlich ist. Wenn eine Frau sich für diese Art und Weise zu kleiden entscheidet und die körperlichen Grenzen eigenständig zieht, bewirkt ein Vollverschleierungsverbot keine Befreiung, sondern ist eine Bevormundung und eine Diskriminierung.

Ganz abgesehen davon betrifft die Vollverschleierung zahlenmäßig bloß eine Randgruppe von Frauen in Österreich. Sie erreicht vielmehr die Gruppe der Touristinnen aus dem arabischen Raum.

Wir sehen darin viel mehr eine Anbahnung um in weiterer Zukunft eine Diskussion über ein Kopftuchverbot zu ermöglichen. Der jetzige Außen- und Integrationsminister hat sich 2014 selbst gegen ein Vollverschleierungsverbot ausgesprochen. Damals bezeichnete er dies als „künstliche Scheindebatte“, die man in Österreich definitiv nicht brauche. Auch hatte er nach der aufflammenden Diskussion um ein Kopftuchverbot von Lehrerinnen im öffentlichen Dienst, nachdem Kopftuchträgerinnen als „schlechtes Vorbild“ für junge Menschen stigmatisiert wurden, Vertretern der Religionsgemeinschaften eine Rücknahme solcher Forderungen zugesichert. Die Kehrtwende in dieser Angelegenheit ist überraschend und nicht nachvollziehbar.

Festzuhalten ist hier zusätzlich, dass hier auf den Rücken einer Minderheit Symbolpolitik betrieben wird. Der „symbolische“ Wert dieser Gesetzgebung wurde selbst explizit vom jetzigen Außenminister Herrn Kurz erwähnt¹. Es ist nicht im Sinne eines demokratischen Rechtsstaates eine „Besinnung“ zu verhindern, indem man eine Minderheitengruppe diskriminiert. Dieser Schritt ist aus vielerlei Hinsicht bedenklich und gesamtgesellschaftlich kontraproduktiv: Zum einen wird mit diesem Gesetz ein bestimmtes Kleidungsstück autoritär und fremdbestimmt symbolisch aufgeladen und infolge dessen werden pauschal Frauen mit einer Gesichtsverhüllung als Trägerinnen dieser fremdbestimmten Besinnung stigmatisiert und aus der Öffentlichkeit verbannt. Somit werden die Trägerinnen zu Feindbildern und zur Zielscheibe gemacht. Die direkten Konsequenzen dieser Stigmatisierung zeigt sich in unserer Tätigkeit: Während medialen und politischen Diskursen über die „Gesichtsverhüllung“ steigt die Zahl der Angriffe auf diese Frauen. Eine Besinnung ist eine Gedankenhaltung, die sich nicht in einer Kleidung manifestieren muss. Somit wird mit diesem Gesetz ganz und gar nicht die wirkliche Gefahr einer antidemokratischen Besinnung angefochten, sondern lediglich eine staatlich selbstproduzierte Projektion von diesem, die sich fälschlicher an der Kleidung der Frau misst und die Frau die Konsequenzen tragen muss: Rassismus und Diskriminierung.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass ein Verschleierungsverbot die Förderung von Integration beabsichtigt. Bisher konnte nicht klar dargestellt werden, in welchem Verhältnis die Vollverschleierung zur Integration steht. Diese Aussage zeigt einmal mehr, dass Musliminnen als Fremde der Gesellschaft angesehen werden. Ohne zu differenzieren werden Musliminnen mit Gesichtsschleier als Ausländerinnen oder Fremde wahrgenommen. So ist das Beispiel einer in Österreich geborenen und sozialisierten Frau, welche sich aus freien Stücken für eine Gesichtsverschleierung entscheidet, anzuführen. Diese Frau hat keine Integration nötig, da sie die Sprache beherrscht, die Schulbildung in Österreich absolviert hat und sich voll und ganz mit österreichischen Werten identifiziert. Hier besteht umso mehr Handlungsbedarf nach Maßnahmen, die tatsächlich dazu führen, dass ein gesamtgesellschaftliches Zusammenleben ohne Stereotypen ermöglicht wird.

Abschließend möchten wir noch auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit eingehen. Gemäß Artikel 14 StGG ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährt. Weiters garantiert der Artikel 63 des Staatsvertrags von St. Germain den Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Dieser Artikel gilt nach Artikel 149 B-VG als

¹ Ö24 Reportage, 02.02.2017.

Verfassungsgesetz. Anzeichen auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung sind nicht gegeben. Daher würde dieses Gesetz dem Artikel 63 des Staatsvertrags von St. Germain entgegenstehen. Dieser Artikel garantiert den Einwohnern der österreichischen Republik das Recht, jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben.

Darüber hinaus gründet sich die Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit in europäischer Ebene auf Artikel 9 EMRK und Artikel 10 EGC. Gemäß Artikel 21 EGC verstoßen Gesetze, die gezielt Frauen anderer Weltanschauungen an der Ausübung ihrer Religionspraktiken hindern, sie in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken, somit eine Ungleichbehandlung bewirken und deshalb einer Diskriminierung gleichkommen gegen das Diskriminierungsverbot.

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz stimmt uns skeptisch angesichts unseres liberalen und aufgeklärten Staatsgedanken. Der Staat hat nicht einzugreifen in Belange von Personen, welche sich aus kulturellen, religiösen, sonstigen Gründen oder Gründen der persönlichen Identität für eine Gesichtsverschleierung entschieden haben, solange die Gesetze eingehalten werden.

Aus all den erwähnten Gründen empfiehlt die Dokumentationsstelle für Musliminnen und Muslime den Entwurf des AGesVG vollständig zurückzuziehen!

Für die
Dokumentationsstelle für Musliminnen und Muslime

Elif Öztürk, B.A.

Kopie geht an:

Präsidium des Nationalrats

Parlament

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at